

Datenschutzordnung im Turn- und Sportverein 1924 e.V. Ernsthausen

Präambel

Der Turn- und Sportverein 1924 e.V. Ernsthausen (nachfolgend Verein genannt) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der ordentlichen Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung. Bei minderjährigen Mitgliedern werden die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter einschließlich der Telefonnummern für den Fall der kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten verarbeitet. Von Mitarbeitern wie z.B. Übungsgruppen- oder Abteilungsleitern bzw. Vorstandsmitgliedern werden zusätzlich Telefonnummern und E-Mail-Adressen, sowie die Funktion im Verein verarbeitet. Von allen Mitgliedern wird ggf. die Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag erhoben. Eine Übersicht hierzu befindet sich in Anhang A.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Landesverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Startpass, Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Als Mitglied des Hessischen Landessportbundes e.V. (HLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den HLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht und ausgeübte Sportarten. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung

der Funktion im Verein übermittelt.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in der Vereinszeitung und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellung, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, der Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter und der Übungsleiterinnen und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem geschäftsführenden Vorstand zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Der geschäftsführende Vorstand stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der geschäftsführende Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

§ 6 Auskunftsrecht und Auskunftspflicht

1. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
 - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 2. nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Kommunikation per E-Mail

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mails an diese Adressaten in „bcc“ zu versenden.

§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.
2. Dabei ist gegen Bescheinigung darüber zu belehren, dass es den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen untersagt ist, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, und dass diese Pflicht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus besteht.

§ 9 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, hat der Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der geschäftsführende Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch den geschäftsführenden Vorstand, den Pressewart und den Webmaster vorgenommen werden.
2. Der Webmaster ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit der Vereinshomepage verantwortlich. Die nach §10 (3.) dieser Ordnung zu benennenden Verantwortlichen für eigene Internetauftritte von Abteilungen, Gruppen und Mannschaften sind im Zusammenhang mit diesen Internetauftritten auch für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich.
3. Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Webmaster und der geschäftsführende Vorstand weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Webmasters oder des geschäftsführenden Vorstands, kann der geschäftsführende Vorstand die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands ist unanfechtbar.

§ 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß den Sanktionsmitteln, wie sie in der Satzung vorgesehen sind, geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den geschäftsführenden Vorstand des Vereins am 08.02.2019 beschlossen und tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Anhang A

Übersicht personenbezogener Daten mit Kategorien betroffener Personen sowie dem Grund und der Dauer der Erhebung

		ordentliche Mitglieder	jugendliche Mitglieder	Übungsgruppenleiter	Abteilungsleiter	Vorstandsmitglied	Dauer der Erhebung	Grund der Erhebung
Stammdaten	Nachname	x	x	x	x	x	∞	Mitgliederverwaltung, Vereinschronik
	Vorname	x	x	x	x	x	∞	Mitgliederverwaltung, Vereinschronik
	Anschrift (Str., HN., PLZ, Ort)	x	x	x	x	x	M+1	Mitgliederverwaltung
	Geschlecht	x	x	x	x	x	M+1	Mitgliederverwaltung, Wahlrecht, Verbände
	Geburtsdatum	x	x	x	x	x	M+1	Mitgliederverwaltung, Wahlrecht, Verbände
	Beginn / Ende der Mitgliedschaft	x	x	x	x	x	∞	Mitgliederverwaltung, Vereinschronik
	Abteilungszugehörigkeit	x	x	x	x	x	M+1	Mitgliederverwaltung
	Bankverbindung	x	o	x	x	x	M+1	Mitgliederverwaltung, Beiträge
Minderjährige	Name der Erziehungsberechtigten	o	x	o	o	o	<18	Mitgliederverwaltung, Daten des gesetzlichen Vertreters
	Anschrift der Erziehungsberechtigten	o	x	o	o	o	<18	Mitgliederverwaltung, Daten des gesetzlichen Vertreters
	Telefonnummer der Erziehungsberechtigten	o	x	o	o	o	<18	Mitgliederverwaltung, Daten des gesetzlichen Vertreters, Notfälle
	Bankverbindung der Erziehungsberechtigten	o	x	o	o	o	<18	Mitgliederverwaltung, Beiträge, Daten des gesetzlichen Vertreters,
Funktionsträger	Funktion im Verein	o	o	x	x	x	∞	Vereinsorganisation, Vereinschronik
	Telefonnummer	o ^f	o ^f	x	x	x	F+1	Vereinsorganisation, interne Kommunikation
	E-Mail-Adresse	o ^f	o ^f	o ^f	x	x	F+1	Vereinsorganisation, interne Kommunikation
	Haushalts-/Familienzugehörigkeit	ggf.	ggf.	ggf.	ggf.	ggf.	Fam+1	Mitgliederverwaltung, Zuordnung Familienbeitrag

Erläuterungen: ∞ ≙ dauerhaft ; M+1 ≙ bis max. 1 Jahr nach Ende der Mitgliedschaft ; <18+1 ≙ bis max. 1 Jahr nach Erreichen der Volljährigkeit ; F ≙ bis max. 1 Jahr nach Ende der Funktionsausübung im Verein ; Fam+1 ≙ bis max. 1 Jahr nach Ende des Vorliegens einer Familienmitgliedschaft im Verein ; f ≙ ggf. als freiwillige Angabe bis Widerruf oder bis M+1